

L. S.
78

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: Ges zu Art 131 GrundG § 77
GrundG Art 14

Rechtssatz: Wenn das Gesetz einem amtsenthobenen Beamten nach Durchführung des Entnazifizierungsverfahrens einen Rechtsanspruch auf Wiederverwendung nicht gewährte, bestand auch kein aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn herzuleitender Anspruch auf Wiederverwendung. Aus der Unterlassung der Wiederverwendung kann kein Anspruch auf Enteignungsschädigung hergeleitet werden.

Aktenzeichen: III ZR 210/51

Urteil des BGH vom 21. Oktober 1954

LG Kiel
OLG Schleswig

Verkündet am 21. Oktober 1954
Fieser. Just. Angest., als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit.

des Polizei-Oberrentmeisters a.D. Adolf J. [REDACTED] in K. [REDACTED],
A. [REDACTED] platz [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landes-
minister des Innern in K. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 8. Mai 1951
wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfah-
rens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war als Beamter auf Lebenszeit Polizeioberrentmeister bei der staatlichen Polizeiverwaltung in K[REDACTED]. Er wurde auf Anordnung der Militärregierung am 27. Oktober 1945 aus seinem Amt unter Wegfall aller Dienstbezüge entlassen. Durch Einreichungsbescheid der Militärregierung vom 22. Oktober 1947 wurde er als früheres Mitglied der NSDAP in Gruppe IV eingereiht. Sein daraufhin gestellter Antrag auf Wiedereinstellung als Beamter wurde abgelehnt.

In einem Wiederaufnahmeverfahren erreichte der Kläger seine Einstufung in Gruppe V. Daraufhin versetzte das beklagte Land ihn mit Wirkung vom 12. September 1949 in den Wartestand. Seitdem bezieht er Wartegeld.

Mit Schreiben vom 27. Februar 1950 beantragte der Kläger bei dem beklagten Land, ihm sein Gehalt nach der Besoldungsgruppe A 4 b 1 - mindestens aber das Wartegeld - seit dem 28. Oktober 1945 nachzuzahlen. Dieses Gesuch lehnte der Landesminister des Innern mit Bescheid vom 11. März 1950 ab. Mit der Klage verlangt der Kläger die Zahlung eines Teilbetrages von 1 000 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagzustellung.

Zur Begründung hat er geltend gemacht, seine Entlassung vom 27. Oktober 1945 sei irrtümlich und rechtswidrig erfolgt; denn er sei zwar Mitglied der NSDAP gewesen, habe aber als Gegner des Nationalsozialismus späterhin Disziplinarstrafen erlitten und sechs Wochen Haft in einem Konzentrationslager verbüsst. Nach seiner Einstufung in Gruppe IV durch den Bescheid vom 22. Oktober 1947, der zugleich einen Befehl der Militärregierung zu seiner Wiedereinstellung darstelle, habe er unter der Geltung der Verordnung

Nr 79 nach der damaligen Auffassung mit rückwirkender Kraft wieder in sein Amt eingesetzt werden müssen. Mindestens habe die Entscheidung vom 12. September 1949 über seine Einstufung in Gruppe V rückwirkende Kraft auf den Zeitpunkt des früheren Einreichungsbescheids der Militärregierung vom 22. Oktober 1947. Die Unterlassung der Wiedereinstellung stelle eine Verletzung der dem beklagten Land obliegenden Fürsorgepflicht aus § 36 DBG und zugleich auch eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung im Sinne des § 839 BGB dar, derzufolge das beklagte Land ihm zu Schadensersatz in Höhe des Gehaltsausfalls verpflichtet sei.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Eine Amtspflichtverletzung liege nicht vor. In dem Einreichungsbescheid der Militärregierung vom 22. Oktober 1947 liege kein Befehl, den Kläger wieder einzustellen. Rückwirkende Kraft komme dem Entscheid vom 12. September 1949 nicht zu. Nach § 8 des Gesetzes zur Sicherung der öffentlichen Finanzen auf dem Gebiet der persönlichen Ausgaben in Schleswig-Holstein vom 21. Dezember 1948 (GVBl 1949 S 39) könne der Kläger Ansprüche erst nach seiner rechtskräftigen Einstufung in die Gruppen IV oder V und nur im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Fortführung und zum Abschluss der Entnazifizierung vom 10. Februar 1948 (GVBl 1948 S 33) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1948 (GVBl 1948 S 199) - Entnazifizierungsgesetz - geltend machen. Schadensersatzansprüche seien nach diesem Gesetz ausgeschlossen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klagsanspruch weiter. Er hat in der Revisionsverhandlung erklärt, dass er 1000 DM fordere

- a) als Teil seines Gehaltes ab 27. Oktober 1945 und
- b) als Schadensersatz für Fürsorge- und Amtspflichtverletzung, weil er trotz Einstufung in Gruppe IV am 22. Oktober 1947 nicht wieder als Beamter eingestellt worden sei.

Die in der Ergänzung zur schriftlichen Revisionsbegründung erhobene Rüge, das Berufungsgericht habe den Tatsachen zuwider festgestellt, dass die Personalakten des Klägers zum Zwecke des Beweises beigezogen und Verhandlungsgegenstand gewesen seien, hat der Kläger fallen lassen.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger gehört, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, zu dem in Art 131 GrundG umschriebenen Personenkreis. Er stand als Beamter am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst und hat sein Amt unstreitig aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen, nämlich zufolge Anordnung der Militärregierung wegen Zugehörigkeit zur NSDAP, verloren und ist noch nicht entsprechend seiner früheren Stellung wiederverwendet worden (§ 63 Abs 1 Nr 1a Gesetz zu Art 131 GrundG).

Die Revision meint, der Kläger sei "wiederverwendet", denn Beamte im Wartestand nähmen eine Mittelstellung zwischen den aktiven Beamten und den Ruhestandsbeamten ein; im Zweifel seien sie nach den Rechtssätzen für aktive Beamte zu behandeln.

Das ist nicht richtig. Art 131 GrundG stellt nicht darauf ab, ob ein Beamter "wiederverwendet" wird, entscheidend ist, ob er "seiner früheren Rechtsstellung entsprechend" verwendet wird. Daran fehlt es bei der Übernahme eines früher aktiven Beamten in den Wartestand. Die Rechtsstellung eines Wartestandsbeamten ist eine wesentlich andere als die eines aktiven Beamten. Er steht durch den Verlust seiner Amtsstelle und seiner Nebenämter, insbesondere aber hinsichtlich seiner Dienstbezüge, wesentlich schlechter als ein aktiver Beamter (§§ 46, 86 DBG).

2. a) Gehört der Kläger zu dem unter Art 131 GrundG fallenden Personenkreis, so kann er nach Bundesrecht aus seinem alten Beamtenverhältnis Ansprüche auf Gehalt, wie er sie mit der Klage geltend macht, nicht herleiten. Solche Ansprüche sind durch § 77 Gesetz zu Art 131 GrundG ausgeschlossen. Hinsichtlich der Gültigkeit dieser Bestimmung in ihrer Anwendung auf den vorliegenden Fall gelten entsprechende Erwägungen, wie sie der Senat in seinem Urteil vom 5. Juli 1954 (BGHZ 14, 138 = NJW 54, 1481) angestellt hat. Darauf wird verwiesen.

3. Die Frage, ob dem Kläger Ansprüche, wie er sie mit der Klage geltend macht, auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften zustehen, die eine günstigere Regelung enthalten, als sie das Bundesgesetz zu Art 131 GrundG trifft, und die nach dessen § 33 Abs 3 Satz 2 unberührt geblieben sind, hat das Berufungsgericht in nichtrevisibler Auslegung Schleswig-Holsteinischen Landesrechts verneint (vgl BGHZ 31 /157).

Als Gehaltsforderung ist die Klageforderung somit nicht begründet. Auf die Frage, ob andernfalls das beklagte

Land oder die Stadt K^{...} als Dienstherr zahlungspflichtig wäre, kommt es somit nicht an.

4. Auch unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflichtverletzung steht dem Kläger die Klagforderung nicht zu. Die Revision meint, nach seiner Einstufung in Gruppe IV habe der Wiedereinstellung des Klägers kein Hindernis mehr entgegengestanden. Durch Verzögerung einer dem Kläger günstigen Entscheidung habe das Land seine Fürsorgepflicht verletzt. Der Kläger habe deshalb einen Schadensersatzanspruch erworben, der durch § 47 Schleswig-Holsteinisches Entnazifizierungsgesetz und durch § 77 Gesetz zu Art 131 GrundG nicht beseitigt sein könne. Denn die Anwendung dieser Bestimmungen würde hier zu einer entschädigungslosen Enteignung führen, die nach Art 14 GrundG unzulässig sei. Dem ist entgegenzuhalten:

Unterstellt, dass eine Verpflichtung des Dienstherrn bestanden hätte, dem Kläger nach seiner Einstufung in Gruppe IV Fürsorge durch Wiedereinstellung angedeihen zu lassen, so würde ein aus Verletzung einer solchen Pflicht herzuleitender Schadensersatzanspruch Verschulden des Dienstherrn voraussetzen. Dass es an solchem Verschulden fehlt, ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen zur Frage der Amtspflichtverletzung.

Indessen bestand, wo das Gesetz einem amtsenthobenen Beamten nach Durchführung des Entnazifizierungsverfahrens einen Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung nicht gewährte, auch kein dahingehender aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn herzuleitender Anspruch. Das alte Beamtenverhältnis stand nach dem Zusammenbruch von 1945 unter dem Vorbehalt künftiger gesetzlicher Regelung. Solange diese noch nicht

getroffen war, bestand für den Dienstherrn dem Beamten gegenüber nicht die Pflicht, von der blossen rechtlichen Möglichkeit seiner Wiedereinstellung unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge auch Gebrauch zu machen. Weil eine solche Pflicht nicht bestand, kann aus der Unterlassung der Einstellung kein Anspruch erwachsen sein, dessen Nichteerfüllung sich als Eingriff in das Eigentum oder in wohl-erworbene Rechte des Beamten darstellen könnte. Ob besondere Umstände geeignet sind, bei der Nichteinstellung eines Beamten in der Lage des Klägers Schadensersatzansprüche aus Fürsorgepflichtverletzung auszulösen, etwa dann, wenn der Beamte hinsichtlich der Möglichkeit seiner Wiederverwendung falsch belehrt worden ist oder wenn er unter sachwidrigen Gesichtspunkten hinhaltend beschieden und dadurch zu ihm ungünstigen wirtschaftlichen Massnahmen veranlasst worden ist, kann dahingestellt bleiben. Derartiges liegt hier nicht vor.

5. Der Kläger stützt seine Klage auch auf unerlaubte Handlung nach § 839 BGB. Ob so begründete Schadensersatzansprüche durch § 77 Gesetz zu Art 131 GrundG ausgeschlossen sind, kann dahingestellt bleiben (vgl. Anders, Gesetz zu Art 131 GrundG 3. Aufl 1954 § 77 Anm 3 verneinend - Ambrosius-Löns-Rengier, Gesetz zu Art 131 GrundG 1952 § 77 Anm 4 bejahend). Denn nach § 47 Abs 2 des Schleswig-Holsteinischen Entnazifizierungsgesetzes sind Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen, die im Zusammenhang mit der Entnazifizierung dem Betroffenen Nachteile gebracht haben, nicht ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist, wenn § 77 Gesetz zu Art 131 GrundG Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung etwa ausschliessen wollte, als günstigere landesrechtliche Regelung im Sinne des § 63 Abs Satz 2 dieses Gesetzes bestehen geblieben.

a) Der Kläger hat zur Begründung des Schadensersatzanspruchs ausgeführt, der Einreichungsbescheid vom 22. Oktober 1947 habe dem Land die Grundlage für seine Entlassung entzogen. Er habe, da die MilRegVO Nr 110 andere als die im Anhang zu der Verordnung vorgesehenen Massregeln nicht zulasse, die Anweisung enthalten, den Kläger weiter zu beschäftigen. Die Nichtbefolgung dieser Anweisung sei eine Amtspflichtverletzung. Mit diesem Vorbringen hat sich das Berufungsgericht auseinandergesetzt. Es hat dargelegt, dass weder aus dem Einreichungsbescheid vom 22. Oktober 1947 selbst noch aus den Kontrollratsdirektiven Nr 24 und 38 und den MilRegVOen Nr 79 und 110 eine Anweisung der Militärregierung an das Land hervorgehe, den Kläger wieder einzustellen. Dem ist zuzustimmen. Jedenfalls handelten die Beamten des beklagten Landes nicht schuldhaft, wenn sie, von dieser Auffassung ausgehend, den Kläger nicht wieder einstellten.

b) Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, es liege keine schuldhafte Amtspflichtverletzung eines Beamten vor, wenn das beklagte Land vor der Entscheidung über die Wiedereinstellung des Klägers die Verabschiedung des Entnazifizierungsgesetzes abgewartet habe. Auch dem ist beizustimmen. Die ungeklärte damalige Rechtslage schliesst den Vorwurf pflichtwidrigen Verhaltens insoweit aus.

c) Eine unerlaubte Handlung, so meint das Berufungsgericht, könne nur angenommen werden, wenn Personalsachbearbeiter willkürlich oder schikanös die Wiedereinstellung des Klägers verhindert hätten. Dafür habe der Kläger aber nichts Tatsächliches vorgetragen.

Die Revision macht hierzu geltend, das Berufungsgericht habe die Anforderungen an die Behauptungspflicht des Klägers

überspannt. Aus dem unstreitigen Sachverhalt sei ersichtlich, dass das beklagte Land sich dem Kläger gegenüber nicht korrekt verhalten haben könne. Nachdem er schon am 22. Oktober 1947 ohne Berufsbeschränkung in Kategorie IV eingereiht worden sei, habe das Land, obwohl ihm alle für die Entnazifizierung wichtigen Tatsachen bekannt gewesen seien, noch nahezu zwei Jahre benötigt, um das Verfahren abzuschliessen. Für den Beweis schuldhafter Amtspflichtverletzung genüge die Darlegung eines Sachverhalts, aus dem sich eine schuldhafte Pflichtverletzung ohne weiteres ergebe. Zumindest habe der Vortrag des Klägers das Berufungsgericht veranlassen müssen, von seiner Fragepflicht gemäss § 139 ZPO Gebrauch zu machen. Der Kläger würde dann vortragen haben, ihm seien nicht weniger als 31 Fälle bekannt, in denen das beklagte Land Personen, zum Teil ehemalige Mitglieder der NSDAP, ohne Ablegung der erforderlichen Prüfung in Beamtenstellen befördert habe, deren Besetzung die Vorbildung des Klägers zur Voraussetzung gehabt hätte. Der inzwischen zum Regierungsrat beförderte ehemalige Stadtsekretär M. [REDACTED] habe als Sachbearbeiter für Personalangelegenheiten sowohl dem Kläger als auch anderen Personen gegenüber erklärt, solange er seinen Posten inne habe, werde kein "Nazi" wiedereingestellt. Der Kläger würde dafür Zeugenbeweis angeboten haben. Das Land habe schliesslich die Wiedereinstellung des Klägers dadurch willkürlich und arglistig zu verhindern versucht, dass die Stadt K. [REDACTED] als für die Bearbeitung und Regelung der Wiedereinstellung für zuständig erklärt worden sei, während die Stadt K. [REDACTED] ihrerseits die Regierung des beklagten Landes als zuständig bezeichnet habe, wie der Schriftwechsel des Klägers ergebe.

Die Rüge der Verletzung des § 139 ZPO ist unbegründet. Im ersten Rechtszug hatte der Kläger als Amtspflichtver-

letzung die Nichtbefolgung des angeblich im Einreichungsbescheid der Militärregierung vom 22. Oktober 1947 liegenden Wiedereinsetzungsbefehls bezeichnet. Den so begründeten Schadensersatzanspruch hatte das Landgericht nicht anerkannt. Im Berufungsverfahren hat der Kläger geltend gemacht, es sei offenbar die Absicht des Landes gewesen, eine Entscheidung über die Ansprüche und über die Wiedereinstellung des Klägers zu verschleppen, bis die Geltendmachung seiner Rechte durch den Erlass des Entnazifizierungsgesetzes und des Gesetzes zur Sicherung der öffentlichen Finanzen erschwert werde. Mit dieser Frage hat sich das Berufungsgericht auseinandergesetzt. Den Kläger zu befragen, ob er ausserdem noch andere Tatsachen vortragen wolle, die seinen Anspruch unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung rechtfertigen könnten, hatte das Berufungsgericht keinen Anlass. Es war kein Anhalt für die Annahme gegeben, dass das Land willkürlich und arglistig die Wiedereinstellung durch Abschiebung der Entscheidung auf die Stadt K[] zu verhindern versucht hätte oder dass der Sachbearbeiter unter Bevorzugung mangelhaft Vorgebildeter die Wiedereinstellung ehemaliger Mitglieder der NSDAP grundsätzlich abgelehnt hätte. Diese Behauptungen, von denen die Revision sagt, sie würden vorgetragen und unter Beweis gestellt worden sein, wenn das Gericht seiner Aufklärungspflicht nachgekommen wäre, hätte der Kläger auch ohne gerichtliche Befragung vortragen können und müssen, zumal aus dem landgerichtlichen Urteil ersichtlich war, dass die zunächst behauptete Amtspflichtverletzung durch Nichtbefolgung eines angeblichen Wiedereinsetzungsbefehls verneint worden war. Ob der neuerliche Vortrag des Klägers geeignet gewesen wäre, den Vorwurf schuldhafter Amtspflichtverletzung zu begründen, kann demnach dahingestellt bleiben.

Die Klagabweisung ist nach alledem auch gerechtfertigt, soweit die Klage auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung gerichtet ist. Die Revision kann somit keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Wolany

Dr. Beyer